

An die
Pfandbriefbank (Österreich) AG

Brucknerstraße 8
1040 Wien

BEREICH Bankenaufsicht
GZ FMA-KI27 0300/0013-SGB/2018
(bitte immer anführen!)

SACHBEARBEITER/IN Mag. Belinda Steger
TELEFON (+43-1) 249 59 -1508
TELEFAX (+43-1) 249 59 -1599
E-MAIL belinda.steger@fma.gv.at
E-ZUSTELLUNG: ERsB-ORDNUNGSNR. 9110020375710
WIEN, AM 18. Mai 2018

BESCHIED

Die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) stellt gemäß § 7 Abs 2 i.V.m. Abs. 1 Z 3 Bankwesengesetz (BWG), BGBl 1993/532 idgF, fest, dass die Konzession gemäß § 1 Abs. 1 BWG der Pfandbriefbank (Österreich) AG, (FN 422885s) mit Sitz in 1040 Wien, Brucknerstraße 8, zuletzt festgestellt mit Bescheid der FMA vom 20.12.2013 zu GZ FMA-KI27 0300/0024-SGB/2013, durch Zurücklegung der Konzession am 09.05.2018 erloschen ist.

Begründung

Mit Schreiben vom 09.05.2018 legte die Pfandbriefbank (Österreich) AG ihre Konzession zurück. Gleichzeitig wurde der Beweis mitübermittelt, dass keine Bankgeschäfte seitens der Pfandbriefbank (Österreich) AG mehr ausgeübt werden.

Gemäß § 7 Abs. 1 Z 3 BWG erlischt die Konzession mit ihrer Zurücklegung. Die Zurücklegung der Konzession iSd § 7 Abs. 3 BWG ist nur schriftlich zulässig und nur dann, wenn zuvor sämtliche Bankgeschäfte abgewickelt worden sind. Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die Bankgeschäfte abgewickelt worden sind.

Gem. § 7 Abs. 2 BWG ist das Erlöschen der Konzession von der FMA durch Bescheid festzustellen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann trotz Erhebung einer Beschwerde sofort vollstreckt werden. Sie können jedoch einen Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung stellen (§ 22 Abs. 2 FMABG iVm § 12 VwGVG).

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei der FMA einzubringen. Eine telefonische Erhebung der Beschwerde ist ausgeschlossen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird.

Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (z.B. Fernschreiber, Telefax, Email) zur Verfügung stehen, ist das als Ergänzung zu unserer Anschrift angegeben.

Für die rechtswirksame Einbringung von elektronischen und schriftlichen Anbringen (§ 13 Abs. 1 AVG) an die Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde - FMA sind die Geschäftszeiten der FMA maßgeblich. Diese entsprechen den für den Parteienverkehr bestimmten Zeiten und sind:

Montag bis Donnerstag: 08:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Freitag: 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr

(ausgenommen die gesetzlichen Feiertage, den 24. Dezember und den 31. Dezember)

Die Empfangsgeräte für Telefax und E-Mail der FMA sind auch außerhalb der oben genannten Geschäftszeiten empfangsbereit, sie werden aber nur während der Geschäftszeiten betreut. Anbringen, die außerhalb der Geschäftszeiten an diese Empfangsgeräte übermittelt werden, gelten daher auch dann, wenn sie bereits in den Verfügungsbereich der FMA gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Geschäftszeiten als rechtswirksam eingebracht (und eingelangt)

und werden (erst) ab diesem Zeitpunkt in Behandlung genommen (§ 13 Abs. 2 iVm Abs. 5 AVG).

Außerhalb der Geschäftszeiten werden keine schriftlichen Anbringen entgegengenommen (§ 13 Abs. 5 AVG).

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Für Beschwerden an das Bundesverwaltungsgericht ist eine Eingabengebühr von € 30,-- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe; die Gebühr wird mit diesem Zeitpunkt fällig. Die für einen von einer Beschwerde gesondert eingebrachten Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde zu entrichtende Gebühr beträgt € 15,--.


Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf ein entsprechendes Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Auf die BuLVwG-Eingabengebührverordnung wird verwiesen.

Finanzmarktaufsichtsbehörde
Für den Vorstand

Mag. Marion Göstl-Höllerer
Abteilungsleiterin

Dr. Bernhard Wolf
Stellvertretender Abteilungsleiter

elektronisch gefertigt

Signaturwert	fMaHThKfi08TiXivGhaTtD6qWP5YZ/kaltytgexZ9dADq6kE58ysdoF/81w917mNtG0wZcb0Pnxbzwcgdrf6ZilgXNTKteN5CTSXF2WzE0g+yavL+junBTM+bHR72m1YJuasdapxkSvlFmr5TvWdIR6EjNYm2RpOpIuJE05hmaVUIwJII/ptd71rpKicWddAo6h8iIH06+glz+zy8NyEz0Ju24Jmwo2Ci3ifa3HUNY5mCTU4mnKsLB9S+szWhBU1KJ9FS2zXOH4tGX8nuT2/2HFyXTXcuSdICVWVsLyf2DYnQ7gF0yuqV2C2GArt15T/EMIQ26dsAcOwrZZFGgKDQg==	
	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	Datum/Zeit-UTC	2018-05-22T08:26:03Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1691591
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	